

Definition des Begriffs „Ganzsache“

1. Heutige Definition

„Ganzsachen sind Poststücke mit amtlich genehmigten, eingedruckten

- Wertstempeln
- Mustern
- Inschriften

die anzeigen, dass ein bestimmter Betrag für Postgebühr oder verwandte Dienste oder Postleistungen vorausbezahlt worden ist.“

2. Neue Definition (Vorschlag)

„Ganzsachen sind Postbelege mit eingedruckten, **für alle Postkunden einheitlichen**

- Wertstempeln
- Mustern
- Inschriften

ohne Verwendungsdatum, die anzeigen, **welcher Betrag oder welche Leistung der Post** vorausbezahlt worden ist. **Sie behalten ihren Wert, bis sie bei der Verwendung oder aus anderem Anlass von der Post entwertet werden.**

Nicht als Ganzsachen gelten Postbelege mit Wertstempeln der Post, die eine kunden-spezifische Angabe in Form einer Nummer oder eines Strich- resp. Matrixcode beinhalten und vom Kunden ausgedruckt werden (zurzeit (2012): Absenderfreistempel, Webstamps).“